

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung
RollstuhlSport Schweiz
Kantonsstrasse 40
CH-6207 Nottwil

T +41 41 939 54 11
rss@spv.ch
www.rollstuhlSport.ch

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, RollstuhlSport Schweiz

Covid-19-Rahmenschutzkonzept

(Ersetzt Version vom 28. Mai 2021, Änderungen werden in Dunkelrot angezeigt)

Version: 30. Juni 2021

Ersteller: Andreas Heiniger, Corona-Beauftragter RollstuhlSport Schweiz (RSS)

1. AUSGANGSLAGE

Der Bundesrat hat am 23. Juni für den Sportbereich sehr weitreichende Öffnungsschritte beschlossen. Das vorliegende Rahmenschutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen Sporttrainings und/oder Wettkämpfe im Breiten- und Leistungssport durchgeführt werden können.

Grundlage für das vorliegende Rahmenschutzkonzept bildet die schweizweite «[Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung Covid-19-Epidemie](#)». Die jeweiligen Vorgaben der Kantone werden hier nicht aufgelistet, diese müssen direkt beim jeweiligen Kanton in Erfahrung gebracht und jederzeit eingehalten werden.

2. ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE

Folgende sechs Grundsätze müssen im Trainings- und Wettkampfbetrieb zwingend eingehalten werden:

2.1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2.2. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

2.3. Gesichtsmaske: in Innenräumen bis zur sportlichen Aktivität

In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche, Tribüne etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske während des Ausübens einer sportlichen Aktivität ist aufgehoben.

2.4. Präsenzlisten führen

Bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen müssen weiterhin die Kontaktdaten erhoben werden, ansonsten gibt es keine Einschränkungen mehr.

Für Personen, die sportliche Aktivitäten im Aussenbereich ausüben, gibt es neu keine Einschränkungen mehr.

Die Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten in Innenräumen Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 2.5, Bestimmung Corona-Beauftragter). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

2.5. Bestimmung Corona-Beauftragter

Jede Organisation, welche Trainings anbietet, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

2.6. Besondere Bestimmungen

Sollte es in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen, **empfiehlt RSS das Tragen einer Maske sowie das Desinfizieren der Hände vor und nach dem Transfer.**

3. ZIELE ROLLSTUHLSPORT SCHWEIZ

- Unsere Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechen den behördlichen Anforderungen und denjenigen des Schweizer Paraplegiker-Zentrums (SPZ) in Nottwil.
- Die Botschaft an die Öffentlichkeit ist klar: «Wir sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikte an die Vorgaben und wir wollen keine Sonderregelung». Wir verhalten uns vorbildlich, denn dies dient dem Rollstuhlsport.
- Für die Rollstuhlclubs: klare, einfache Regeln, klare Prozesse und pragmatische Lösungen.
- Für die Sportler: klare, einfache Regeln und Prozesse. Diese geben Sicherheit. Jeder Sportler weiss, was er machen darf und was nicht.
- Spitzensportler, Trainer, Nachwuchsverantwortliche und sonstige Funktionäre können ihrem Beruf oder ihrem Ehrenamt nachgehen.

4. EMPFEHLUNG/VORGABEN

In telefonischer Absprache mit Walter Mengisen (BASPO) vom Freitag, 24. April 2020 kann RollstuhlSport Schweiz von der individuellen Eingabe von Schutzkonzepten für alle unsere Sportarten und Sportangebote absehen. RollstuhlSport Schweiz anerkennt die Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen. Diese Ankerkennung hat weiterhin Gültigkeit.

Als Besonderheit der Sportarten im Rollstuhlsport wird an dieser Stelle erwähnt, dass es je nach körperlicher Einschränkung der Sportlerinnen und Sportler, in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen kann (vgl. Punkt 2.6, Besondere Bestimmungen).

4.1 Risikobeurteilung und Triage

a) Krankheitssymptome

Athleten und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Trainings oder Wettkämpfen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Arzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Trainingsgruppen oder Wettkampfpartner sind umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

b) Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause.

4.2 Anreise und Abreise zum und vom Trainings-/Wettkampfort

Die jeweiligen Vorgaben der Kantone müssen jederzeit beachtet und eingehalten werden.

Sollte es in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen, **empfiehlt RSS das Tragen einer Maske sowie das Desinfizieren der Hände vor und nach dem Transfer.**

4.3 Infrastruktur

RollstuhlSport Schweiz anerkennt die Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen sowie diejenigen der Anlagebetreiber.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gewisse Massnahmen im Ermessen der Kantone verschärft werden können. Die jeweiligen Vorgaben der Kantone sowie diejenigen der Anlagebetreiber müssen jederzeit beachtet und eingehalten werden.

4.4 Trainings und Wettkämpfe

RollstuhlSport Schweiz anerkennt die Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen.

Nachfolgend sind die wichtigsten Informationen zu den Vorgaben für Trainings und Wettkämpfe im Breiten- und Leistungssport aufgeführt (Stand 26.06.2021):

- Sportliche Aktivitäten in **Aussenräumen** sind wieder ohne Einschränkungen erlaubt.
- Bei sportlichen Aktivitäten in **Innenräumen** müssen weiterhin die Kontaktangaben erhoben werden. Zudem muss die Anlage über eine wirksame Lüftung verfügen. Ansonsten gibt es keine Einschränkungen mehr. D.h. die Pflicht zum Tragen einer Maske während des Ausübens einer sportlichen Aktivität sowie die Einhaltung des Abstands sind aufgehoben.
- In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderober, Eingangsbereiche, Tribüne etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht.
- Zwischen Breitensport und Spitzensport wird nicht mehr unterschieden.
- Zwischen Erwachsenen und Jugendlichen wird nicht mehr unterschieden.
- Ein **Schutzkonzept** für Sportvereine ist weiterhin nötig, wenn sie Trainings oder Wettkämpfe mit mehr als 5 Personen durchführen.
- Für Veranstaltungen – Wettkämpfe mit Zuschauenden – wird zwischen Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat unterschieden. Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat ab 1000 Personen benötigen eine Bewilligung des entsprechenden Kantons.

Achtung: [Die kantonalen Vorgaben](#) sind zwingend zu beachten – je nach Kanton ist es möglich, dass eine Durchführung von Trainings/Wettkämpfen nicht möglich ist (Anlagen geschlossen, Verbot von Durchführung von Veranstaltungen usw.). Die Kantone verfügen über die Kompetenz, strengere Auflagen zu definieren oder bei Erreichung von klaren Kriterien in gewissen Bereichen auch Lockerungen zu beschliessen oder Ausnahmen zu bewilligen. Ausserdem müssen die spezifischen Vorgaben der Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen berücksichtigt werden.

4.5. Veranstaltungen mit Publikum

Man unterscheidet neu zwischen **Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat** und **Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat.**

Bei Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat gilt:

Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende (die Mitarbeitenden des Organisations sowie freiwillige Helfer*innen sind davon ausgeschlossen) beträgt 1000. Dabei gilt:

1. Besteht für die Besucher*innen eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 - Besucher*innen eingelassen werden (inklusive der teilnehmenden Sportler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen etc.).
2. Stehen den Besucher*innen Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen in Innenräumen höchstens 250 und im Freien höchstens 500 Besucher*innen eingelassen werden.

Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.

Draussen gilt: Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen; am Sitzplatz nur, wenn die Kontaktdaten erhoben werden. Draussen gilt: keine Maskenpflicht.

Bei Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat gilt:

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten neu keine Beschränkungen mehr. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung

4.6 Schutzkonzepte im Sport

Vereine oder auch Organisatoren haben weiterhin ein Schutzkonzept zu erstellen, sofern mehr als 5 Personen an einem Training oder einer Veranstaltung teilnehmen. Die Schutzkonzepte müssen nicht plausibilisiert werden. Bei der Organisation von Veranstaltungen wird empfohlen, im Vorfeld mit der Gemeinde und dem Kanton Kontakt aufzunehmen. Eine Mustervorlage gibt es nicht. Eine gute Basis bilden die Schutzkonzepte für die verschiedenen Sportarten (wurden durch die einzelnen Sportverbände erstellt und durch das BASPO/BAG plausibilisiert).

Achtung: [Die kantonalen Vorgaben](#) sind zwingend zu beachten – je nach Kanton ist es möglich, dass eine Durchführung von Trainings/Wettkämpfen nicht möglich ist (Anlagen geschlossen, Verbot von Durchführung von Veranstaltungen usw.). Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten zu verschärfen.

4.7 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

RollstuhlSport Schweiz verlangt die Einhaltung der Empfehlungen des Rahmenschutzkonzeptes RSS sowie der Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen. Die Verantwortung und Umsetzung liegt bei den Clubvorständen, den Betreibern der Anlagen, den Trainern sowie den Sportlerinnen und Sportlern.

RollstuhlSport Schweiz zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller.

5. KONTAKT

Bei Fragen können Sie sich gerne an folgenden Kontakt wenden:

Rollstuhlsport Schweiz
Andreas Heiniger
Leiter Leistungssport RSS
Tel. +41 41 939 54 49
andreas.heiniger@spv.ch

Die Mitglieder der SPV/RSS werden über das angepasste Rahmenschutzkonzept informiert.
Zudem wird das überarbeitete Rahmenschutzkonzept auf rollstuhlsport.ch veröffentlicht.

Nottwil, 30. Juni 2021

Andreas Heiniger
Corona-Beauftragter Rollstuhlsport Schweiz